

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise (Kreiskirchenämter)  
zur Weiterleitung an:  
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien)  
Superintendentinnen und Superintendenden  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

316.162/02

06.02.2026

### **Rundschreiben Nr. 03/2026**

#### **Änderung der Gastdienste-Richtlinie der EKvW (Nr. 505)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Mitglieder der Presbyterien,  
sehr geehrte Superintendentinnen und Superintendenden,

hiermit informieren wir Sie über die Änderung der Gastdienste-Richtlinie der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Die Richtlinie ist im Kirchenrecht unter der [Nr. 505](#) abrufbar.

Die [Änderungen](#) dienen insbesondere der Flexibilisierung des Einsatzes von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Ruhestand in Gastdiensten, der Klarstellung der Zuständigkeiten sowie der Anpassung finanzieller Regelungen.

#### **I. Wesentliche Änderungen im Überblick**

##### **1. § 1 – Anwendungsbereich und Beauftragung**

Gastdienste waren bislang ausschließlich für Pfarrstellen von Kirchengemeinden vorgesehen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass auch in anderen Pfarrstellen sowie vereinzelt in Beschäftigungsaufträgen ein Bedarf an Gastdiensten besteht. Vor diesem Hintergrund entfällt die Beschränkung auf Kirchengemeinden. Gastdienste können auch außerhalb von Stellen übertragen werden, insbesondere zur Absicherung refinanzierter Dienste (Diakonie, Krankenhaus). Damit wird der Anwendungsbereich der Gastdienste an die tatsächlichen Bedarfe angepasst und eine größere Flexibilität im Einsatz von Pfarrerrinnen und Pfarrern ermöglicht.

## **2. § 2 – Bedarfsmeldung und Benennung**

Gastdienste in Kirchengemeinden sind beim Kreissynodalvorstand (KSV) zu beantragen. Der Normalfall ist, dass der Kirchenkreis selbst eine geeignete Pfarrerin oder einen geeigneten Pfarrer benennt, die bzw. der den Gastdienst übernehmen soll. Voraussetzung ist, dass die benannte Person ihre Bereitschaft zur Übernahme des konkreten Gastdienstes erklärt hat.

Damit liegt die Verantwortung für die Entscheidung über die Einrichtung eines Gastdienstes sowie für die Personalauswahl grundsätzlich beim Kirchenkreis.

Es bleibt dabei, dass das Landeskirchenamt in den Fällen, in denen seitens des Kirchenkreises keine geeignete Person benannt werden kann, bemüht ist, eine geeignete Pfarrerin oder einen geeigneten Pfarrer im Ruhestand für einen Gastdienst zu vermitteln.

## **3. § 3 – Zuständigkeit und Beteiligung**

Die Änderungen in § 3 bilden den Kern der Neuregelung.

Die Superintendentinnen und Superintendenten können Gastdienste selbst übertragen, sofern die betreffende Pfarrerin oder der betreffende Pfarrer in der vom Landeskirchenamt geführten Übersicht nach § 2 Absatz 2 enthalten ist. Damit wird die Zuständigkeit für die Beauftragung von Gastdiensten in diesen Fällen auf die Ebene der Kirchenkreise verlagert. Den Superintendentinnen und Superintendenten wird die Liste der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Verfügung gestellt.

Bei der Beauftragung ist entsprechend der Gastdienste-Richtlinie zu verfahren. Das bedeutet insbesondere, dass Angaben zu Umfang und Befristung betroffen werden.

Die Superintendentin oder der Superintendent zeigen dem Landeskirchenamt die Übertragung eines Gastdienstes auch in den Fällen an, in denen eine Abrechnung des Versorgungszuschlages nicht beim Landeskirchenamt erfolgt.

## **4. § 5 – Versorgungszuschlag**

Der Versorgungszuschlag wurde angepasst (von bisher 1.000 € auf 1.336,87 €). Gleichzeitig sollen künftige Steigerungen automatisch übernommen werden, in gleichem Maß wie der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 14, Erfahrungsstufe 12 entsprechend dem Landesbesoldungsgesetz.

Die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt wird die Auszahlungen vornehmen. Die Versteuerung und die Anmeldung bei der Sozialversicherung erfolgt ebenfalls durch die Gehaltsabrechnungsstelle.

Kirchenkreise, die über eine eigene Gehaltsabrechnung verfügen, können die Abrechnung der Gastdienste selbst vornehmen. Unverändert gilt, dass Auswahl und Einsatz der Pfarrerin oder des Pfarrers im Einvernehmen zwischen der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer, der Superintendentin bzw. dem Superintendenten und dem Presbyterium erfolgen.

## **6. § 6 – Finanzierung (Neufassung)**

Durch die Neuregelung, dass die Kirchenkreise eigenständig Gastdienste beauftragen können, können diese nicht mehr aus dem gesamtkirchlichen Haushalt finanziert werden.

Der Gastdienst ist vom Anstellungsträger entsprechend der Finanzsatzung des Kirchenkreises zu finanzieren.

Wir bitten, die geänderten Zuständigkeiten und Verfahrenswege bei der Planung und Einrichtung von Gastdiensten zu berücksichtigen und Ihre internen Abläufe entsprechend anzupassen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Schmalbeck oder Herr Beyer gerne zur Verfügung, für Fragen zur Gehaltsabrechnung Frau Richlitzki.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez.  
Friedrich Beyer  
Landeskirchenrat